OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-651146/2/MS

Datum:
Linz, 15. Mai 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des G K, vertreten durch Mag. S W, W, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 27. Februar 2018, GZ: 17/398048, betreffend die Erteilung bzw. Einschränkung der Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 27. Februar 2018, GZ: 17/398048, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Im Rahmen der am 10. November 2017 durchgeführten ärztlichen Untersuchung gemäß § 8 FSG über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz für Gruppe 2 – Wiederholungsuntersuchung – wurde Herr G K (im Folgenden: Beschwerdeführer) zum Amtsarzt zugewiesen und ihm aufgetragen eine fachärztliche Stellungnahme eines Facharztes für Innere Medizin beizubringen, was mit dem Vorliegen von Diabetes mellitus II (DM) beim Beschwerdeführer begründet wurde.

Am 6. Dezember 2017 fand eine weitere amtsärztliche Untersuchung aufgrund der Zuweisung vom SV Arzt wegen DM statt und wurde dem Beschwerdeführer aufgetragen, einen Facharztbefund aus dem Bereich der Augenheilkunde und Innere Medizin beizubringen.

In der vom Beschwerdeführer eingeholten fachärztlichen Stellungnahme, erstellt von Dr. M U, Fachärztin für Innere Medizin, vom 12. Jänner 2018 wurde hinsichtlich des beim Beschwerdeführer bestehenden Diabetes mellitus ausgeführt, laborchemisch sei ein schlecht kompensierter DM mit einem HbA1c von 9,3% erwähnenswert.

Im Führerscheinbefund vom 22. Dezember 2017, erstellt von OA Dr. D L, Augenfacharzt, wurde dem Beschwerdeführer die Eignung zum Lenken von Kfz bescheinigt und ausgeführt, es liege derzeit kein progressives Augenleiden vor. Als Diagnose wurde Hyperopie, Astigmatismus, Presbyopie und KK Sicca erhoben.

Im amtsärztlichen Gutachten wurde der Beschwerdeführer für befristet geeignet (5 Jahre) befunden ein Kraftfahrzeug der Gruppe 2 (Klassen C und E) zu lenken und wurde die Vorschreibung von Kontrolluntersuchungen (jährliche Vorlage eines internistischen Gutachtens, alle 2 Jahre bzw. bei Fristablauf, Vorlage eines fachärztlichen Befundes für Augenheilkunde und alle drei Monate die Vorlage eines HbA1c und eines Nüchternblutzuckerwertes wegen der schlechten Stoffwechsellage) vorgeschlagen.

In einem handschriftlichen Aktenvermerk am Gutachten vom 27. Februar 2018 wurde festgehalten: „Nach Rücksprache mit Dr. E werden alle Klassen befristet (HBa1c 9/3)“.

Mit dem am 21. März 2018 mündlich verkündeten und nunmehr bekämpften Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels (im Folgenden: belangte Behörde) wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung in Entsprechung der vom Amtsarzt vorgeschlagenen Befristung und Kontrolluntersuchungen eingeschränkt bzw. erteilt und darüber eine Niederschrift vom 27. Februar 2018 (?) angefertigt.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertreterin mit Eingabe vom 17. April 2018 (Poststempel 18. April 2018) rechtzeitig Beschwerde erhoben und die mit ggst. Bescheid vorgeschriebenen Kontrolluntersuchungen bekämpft.

Mit Schreiben vom 2. Mai 2018 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich der unter I. dargestellte Verfahrensgang und Sachverhalt zweifelsfrei ergeben hat.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da feststand, dass der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid aufzuheben war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist festzustellen:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2).

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs. 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.

Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten "bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.
Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 11 Abs. 1 FSG-GV darf Zuckerkranken eine Lenkberechtigung nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme erteilt oder belassen werden, aus der insbesondere auch hervorgeht, dass der Zuckerkranke die mit Hypoglykämie verbundenen Risiken versteht und seinen Zustand angemessen beherrscht.

Gemäß § 11 Abs. 2 FSG-GV darf Zuckerkranken, die mit Insulin oder bestimmten Tabletten behandelt werden müssen, eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 nur für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden.

Gemäß § 11 Abs. 3 FSG-GV darf Zuckerkranken, die mit Insulin oder bestimmten Tabletten behandelt werden müssen, eine Lenkberechtigung der Gruppe 2 nur für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen und unter Einhaltung folgender Voraussetzungen erteilt oder belassen werden:
1. der Lenker gibt eine Erklärung ab, dass in den letzten 12 Monaten keine Hypoglykämie aufgetreten ist, die eine Hilfe durch eine andere Person erforderlich macht (schwere Hypoglykämie);
2. es besteht keine Hypoglykämie-Wahrnehmungsstörung
3. der Lenker weist eine angemessene Überwachung der Krankheit durch

regelmäßige Blutzuckertests nach, die mindestens zweimal täglich sowie zu jenen Zeiten vorgenommen werden, zu denen die Person üblicherweise Kraftfahrzeuge lenkt;
4. der Lenker zeigt, dass er die mit Hypoglykämie verbundenen Risiken versteht;
5. es liegen keine anderen Komplikationen der Zuckerkrankheit vor, die das Lenken von Fahrzeugen ausschließen.

Im bekämpften Bescheid wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers nach der den mündlich verkündeten Bescheid beurkundenden Niederschrift eingeschränkt bzw. erteilt ohne näher konkretisierend darzulegen für welche Klassen eine Einschränkung und für welche eine Erteilung unter Festsetzungen von Einschränkungen erfolgt ist.
Da der Beschwerdeführer bereits eine befristete Lenkberechtigung der Klasse C innehatte, kommt hier eine Einschränkung nicht mehr in Betracht, setzt doch die Einschränkung das Vorliegen einer unbefristeten Lenkberechtigung vor. Eine Einschränkung einer bestehenden Lenkberechtigung kommt daher nur für die Klassen AM, A, B und F in Betracht. Darauf wäre in der Spruchformulierung Bedacht zu nehmen.
Aus dem oben zitierten § 11 FSG-GV ergibt sich, dass Zuckerkranken, die mit Insulin oder bestimmten Tabletten behandelt werden nur unter bestimmten Voraussetzungen, die in Abs. 3 dieser Bestimmung genannt sind, und nur für den Zeitraum von höchstens 3 Jahren die Lenkberechtigung erteilt bzw. belassen werden darf.
Zunächst steht nicht fest, ob es sich bei dem vom Beschwerdeführer eingenommenen Medikament um bestimmte Tabletten im Sinn des Abs. 3 des § 11 FSG-GV handelt, diesbezüglich finden sich im übermittelten Verfahrensakt keinerlei Angaben. Darüber hinaus hat die belangte Behörde auch keinerlei Ermittlungsschritte gesetzt, um festzustellen, ob die in Z 1 bis 5 normierten Bedingungen vorliegen.
Es ist daher zusammenfassend festzustellen, dass zum Entscheidungszeitpunkt der belangten Behörde und auch jetzt nicht einmal ansatzweise feststeht, ob das vom Beschwerdeführer eingenommene Medikament als bestimmte Tabletten im Sinn der anzuwendenden Bestimmung anzuerkennen sind und darüber hinaus auch zu keinem der normierten Voraussetzungen (Z 1 bis 5) Ermittlungsergebnisse vorliegen, sodass derzeit nicht feststeht, ob dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung weiterhin erteilt oder belassen werden kann.
Zusätzlich ist festzuhalten, dass eine Befristung von 5 Jahren für die Klasse C über die in § 11 Abs. 3 FSG-GV festgelegte Befristung hinausgeht und schon aufgrund des Wortlautes „höchstens“ eine länger als eine 3 Jahre dauernde Befristung nicht zulässig ist. Diesbezüglich ist der bekämpfte Bescheid mit Rechtswidrigkeit behaftet.

Gemäß § 2 Abs. 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Zur Rechtmäßigkeit von Kontrolluntersuchungen hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001, unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur wie folgt ausgeführt:

"Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine „Krankheit" festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20. November 2012, 2012/11/0132, 24. April 2001, 2000/11/0337, 13. August 2003, 2001/11/0183, 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, 22. Juni 2010, 2010/11/0067)."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Aus der vorliegenden fachärztlichen Stellungnahme geht hervor, dass beim Beschwerdeführer im Zeitpunkt der fachärztlichen Begutachtung keine progressive Augenerkrankung vorliegt. Sodass daraus nicht zwingend die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen geschlossen werden könnte. Das amtsärztliche Gutachten ist daher u.a. dahingehend zu ergänzen als nachvollziehbar darzulegen ist, warum bei der in der fachärztlichen Stellungnahme festgestellten Diagnose die vorgeschlagene und auch vorgeschriebene Nachuntersuchung erforderlich ist.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die

Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Es ist unter Zugrundelegen obiger Ausführungen nicht nachvollziehbar, woraus die belangte Behörde die Schlüssigkeit des amtsärztlichen Gutachtens ableitete. Die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung des angefochtenen Bescheides haben den Charakter einer bloßen Leerformel. Im Fall der Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit eines amtsärztlichen Gutachtens ist der Sachverständige zur Ergänzung der Begründung oder Aufklärung von Widersprüchen aufzufordern (VwGH 17. Oktober 2006, 2003/11/0318).
Im behördlichen Verfahren ist diese Aufforderung zur Gutachtensergänzung unterblieben, obwohl das Gutachten kein ausreichendes Substrat für die Entscheidung bietet. Im fortgesetzten Verfahren wird die belangte Behörde die Amtsärztin etwa aufzufordern haben, schlüssig darzulegen, ob und warum beim Beschwerdeführer mangels Vorliegens einer progressiven Augenerkrankung eine Nachuntersuchung und die Beibringung eines Facharztgutachtens (Augen) für notwendig erachtet hat. Insbesondere wird, im Falle der neuerlichen Bedingung und Befristung, eine nachvollziehbare Begründung zum Ausmaß und der Anzahl der Kontrolluntersuchungen erforderlich sein.

Die Behörde hat den maßgebenden Sachverhalt im Sinne der dargelegten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes lediglich ansatzweise ermittelt. Dies ergibt sich im Ergebnis daraus, dass sie lediglich das nicht schlüssige amtsärztliche Gutachten ohne nähere Prüfung auf dessen Plausibilität der Entscheidung zugrunde legte und bloß in der Bescheidbegründung auf das im Spruch angeführte amtsärztliche Gutachten verwies, welches im Übrigen im Spruch nicht auffindbar ist, und dieses als schlüssig erachtete, ohne diese Schlüssigkeit darzulegen.
Darüber hinaus auch daraus, dass hinsichtlich der in § 11 Z 1 bis 5 FSG-GV normierten Voraussetzungen keinerlei Ermittlungsergebnisse vorliegen und daher im Zeitpunkt der Entscheidung überhaupt nicht feststand, ob die Voraussetzungen für eine befristete Erteilung der Lenkberechtigung der Gruppe 2 überhaupt vorgelegen haben. Ob zur Beantwortung der in Z 1 bis 5 normierten Voraussetzungen Ergänzungen von fachärztlicher Seite erforderlich sind, ist von Seiten des Amtsarztes festzulegen. Jedenfalls hat eine nachvollziehbare und auf Ermittlungsergebnissen basierende Auseinandersetzung der in § 11 Abs. 3 Z 1 bis 5 FSG-GV normierten Voraussetzungen zu erfolgen und sind diese entsprechend darzulegen.

Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der gesundheitlichen Eignung, insbesondere die Neufassung des Gutachtens, durch die der belangten Behörde beigeordnete Amtsärztin bedeutend rascher durchgeführt werden kann. Diese hat den Beschwerdeführer bereits untersucht und kann ihre ergänzenden Erläuterungen teilweise auf den bereits erhobenen Befund stützen. Der Fall und dessen Umstände sind der belangten Behörde und der Amtsärztin bereits bekannt. Diese Kenntnisse können in den neuen Bescheid einfließen.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist deshalb nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung von Grund auf eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes Verfahren abschließen könnte.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde.
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß